

**PRAKTIKANTENORDNUNG**  
für das Studium der **Ökotrophologie**

**§ 1 Ziel des Fachpraktikums**

(1) Das Fachpraktikum ist Voraussetzung für die Erlangung des Bachelor of Science Ökotrophologie. Ziel des Fachpraktikums ist es, den Studierenden der Ökotrophologie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Einblicke in die berufliche Praxis zu vermitteln.

**§ 2 Praktikantenamt**

Das Praktikantenamt ist zuständig für die Beratung und die Anerkennung des Fachpraktikums. Dem Praktikantenamt gehören die Mitglieder des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten Ökotrophologie (gem. Satzung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät an).

**§ 3 Durchführung des Fachpraktikums**

(1) Das Fachpraktikum umfasst eine Gesamtzeit von mindestens 4 (vier) Monaten (= 16 (sechzehn) Wochen). Es kann in 3 (drei) mindestens vierwöchigen Abschnitten absolviert werden. Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben und Einrichtungen der Ernährungs- und Gesundheitswirtschaft und/oder vor- und nachgelagerten Bereichen und/oder den ihnen verbundenen Organisationen, Institutionen und Ministerien erfolgen. Während des Praktikums sollen durch Mitarbeit Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation des Betriebes bzw. der Einrichtung erworben werden, insbesondere in Forschung und Entwicklung, Anwendungstechnik, Produktion, Distribution, Entsorgung, Beratung und Dienstleistung.

(2) Über den jeweiligen Fachpraktikumsabschnitt ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der neben allgemeinen Angaben über die Einrichtung Erfahrungsberichte über eigene Tätigkeiten und Hauptaufgaben der Einrichtung enthält. Die Form des Berichtes wird vom Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten Ökotrophologie festgelegt.

(3) Eine Betreuung der Studierenden während des Betriebspraktikums findet in Gesprächen nach individueller Vereinbarung mit Mitgliedern des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten statt.

**§ 4 Anerkennung des Fachpraktikums**

(1) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch Prüfung des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten. Die Prüfung ist bestanden durch Nachweis

- a) der Registrierung beim Praktikantenamt
- b) eines Fachpraktikums mit der Gesamtdauer von wenigstens 4 Monaten per Zeugnis der Betriebs- bzw. Einrichtungsleitung
- c) einen qualifizierten Berichtes der/des Praktikantin/en über das Fachpraktikum. Der Bericht muss innerhalb des auf das Praktikum folgenden Semesters beim Praktikantenamt eingereicht werden.

(2) Anerkannt werden z.B. Fachpraktika in

- Großküchen oder anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
- Betrieben der Lebensmittelindustrie und des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes
- Ver- und Versorgungsunternehmen (Stadtwerke und Energieversorger)
- Betrieben der Hausgeräteindustrie
- Institutionen der Ernährungs-, der Haushalts-, der Markt- und der Lebensmittelforschung
- Lebensmitteluntersuchungsämtern
- Institutionen der Ernährungs-, der Haushalts- und Verbraucherberatung sowie der Erwachsenenbildung
- Redaktionen von einschlägigen Medien und PR-Agenturen, die sich mit Ernährungs-, Verbraucher-, Haushalts- und Familienfragen befassen
- Organisationen, die sich mit Ernährungs-, Haushalts-, Familien- und Verbraucherfragen befassen, wie z.B. Statistisches Bundesamt, FAO, WHO, dgh und DGE

(3) Nicht anerkannt werden Verkaufs- und Aushilfstätigkeiten.

(4) Als Fachpraktikum kann außerdem die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens und der Ernährungswirtschaft anerkannt werden. Über die Anerkennung von Ausbildungszeiten entscheidet die/der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten.

(5) Für die Anerkennung des Fachpraktikums, das vor der Immatrikulation abgeleistet wurde, ist die Registrierung beim Praktikantenamt unmittelbar nach der Immatrikulation erforderlich.

(6) Über die Anerkennung von Fachpraktikabescheinigungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen und Einrichtungen entscheidet das Praktikantenamt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Praktikantenordnung tritt am Tage des Inkrafttretens der Satzungsänderung der Prüfungsordnung für Studierende der Ökotrophologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (BSc) und Master of Science (MSc) in Kraft.